



Bewohner-Reglement

gültig ab 1.7.2021

Inhalt

1	Zweck	3
2	Trägerschaft	3
3	Zentrumsleitung	3
4	Medizinische Betreuung/Medikamente	3
5	Aufnahme	3
6	Eintritt	5
7	Pensionskosten	5
8	Leistungsumfang	5
9	Pflegefinanzierung	5
10	Zimmerausstattung	6
11	Zimmerzuteilung	6
12	Demenzabteilung	6
13	Seelsorge	6
14	Austritt	7
15	Versicherungen	7
16	Zustellung von Wahl- und Abstimmungsmaterial	7
17	Sterbehilfe	8
18	Beschwerden und Gesuche	8
19	Verpflichtung	8

1 Zweck

Das Seniorenzentrum Engelhof bietet älteren und auch pflegebedürftigen Personen, die keinen eigenen Haushalt mehr führen möchten oder können, ein wohnliches und familiäres Zuhause mit kompetenter Pflege und Betreuung. Den Bewohnern wird grösstmögliche Freiheit in der Lebensgestaltung gewährt. Dieses Reglement beschreibt die Grundlagen für ein harmonisches Zusammenleben im Seniorenzentrum Engelhof.

2 Trägerschaft

Die Trägerschaft des Seniorenzentrums ist der Stiftungsrat der "Stiftung Seniorenzentrum Engelhof".

3 Zentrumsleitung

Die Verwaltung, Leitung und Vertretung des Seniorenzentrums nach aussen ist Aufgabe der Zentrumsleitung.

Die Zentrumsleitung untersteht dem Stiftungsrat.

Die Zentrumsleitung sorgt für die Einhaltung und Durchführung der Vorschriften dieses Reglements, der Hausordnung sowie der Bestimmungen des Pensionsvertrages und der Beschlüsse des Stiftungsrates.

Der Stiftungsrat unterstützt die Zentrumsleitung in ihrer Tätigkeit und regelt die Aufgaben und Kompetenzen in separaten Pflichtenheften.

4 Medizinische Betreuung/Medikamente

Die medizinische Betreuung erfolgt durch einen Arzt nach freier Wahl. Ihr Hausarzt kann Sie weiter im Seniorenzentrum betreuen, sofern er Hausbesuche macht.

Die Mitgliedschaft bei einer Krankenkasse bleibt auch weiterhin obligatorisch.

In ernststen Krankheitsfällen oder bei besonderer Pflegebedürftigkeit können die betroffenen Bewohner in ein Spital verlegt werden. Darüber entscheidet der behandelnde Arzt in Absprache mit der zuständigen Pflegefachperson und den Angehörigen.

5 Aufnahme

Anspruch auf eine Aufnahme haben in erster Linie Einwohner und Bürger der Gemeinden Altendorf und Galgenen. Wenn es die Platzverhältnisse erlauben, können auch Personen aus anderen Gemeinden des Kantons Schwyz und anderen Kantonen aufgenommen werden.

Für die Aufnahme ins Seniorenzentrum gelten folgende Gruppen:

- **Gemeindeeinwohner**

Als Gemeindeeinwohner wird anerkannt, wer vor dem Eintritt mindestens drei Jahre steuerlichen Hauptwohnsitz in Altendorf hatte.

- **Anschlussgemeinde Galgenen**

Als Einwohner von Galgenen wird anerkannt, wer vor dem Eintritt mindestens drei Jahre steuerlichen Hauptwohnsitz in Galgenen hatte.

- **Kantonseinwohner**

Als Kantonseinwohner wird anerkannt, wer vor dem Eintritt mindestens drei Jahre steuerlichen Hauptwohnsitz im Kanton Schwyz hatte.

- **Ausserkantonale**

Einwohner anderer Kantone oder evtl. anderer Staaten

Aufnahme finden in der Regel nur Personen im AHV-Alter.

Über die Aufnahme ins Seniorenzentrum entscheidet die Zentrumsleitung. Im Zweifelsfall wird der Stiftungsrat hinzugezogen. Der Stiftungsrat wird regelmässig über die Belegung informiert.

Nicht aufgenommen werden Personen, die einer Pflege bedürfen, die nicht gewährleistet werden kann.

Das Pensionsverhältnis wird durch einen Pensionsvertrag geregelt.

Für die Aufnahme von Bewohnern mit Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde Altendorf oder allfälliger Vertragsgemeinden sind vorzuweisen:

- aktueller Steuernachweis
- schriftliche Bestätigung über die geleistete Vorauszahlung

Ist aufgrund dieser Unterlagen die Finanzierung des Zentrumsaufenthaltes gesichert, ist ein Eintritt möglich.

Ist die Finanzierung nicht gesichert, so ist ein Eintritt ins Seniorenzentrum Engelhof nur bei Einweisung und Anmeldung durch die Herkunftsgemeinde (Wohngemeinde wo Steuern bezahlt werden) möglich. Von der Herkunftsgemeinde wird eine schriftliche subsidiäre Kostengutsprache über die Depotzahlung und Pensionstaxen gemäss gültiger Taxordnung benötigt.

Ist die Herkunftsgemeinde dazu nicht bereit, kann die Anmeldung nicht berücksichtigt werden.

Allfällige Beschwerden betreffend die Aufnahme sind schriftlich an den Stiftungsrat zu richten.

Auswärtige Bewohner sind selbst dafür zuständig, sich bei der Gemeinde Altendorf anzumelden und die Schriften zu wechseln. Über die Anmeldung muss das Seniorenzentrum Engelhof informiert werden.

6 Eintritt

Für den Eintritt sind nötig:

- vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Anmeldeformular
- das vom Seniorenzentrum Engelhof vordruckte Arztzeugnis, welches nicht älter als 14 Tage sein darf (wird durch das Sekretariat eingeholt)
- der Heimatausweis ist der Gemeinde Altendorf zu bringen (von Zuzüger)
- Kopie der Krankenkassen-Karte

Auf Verlangen der Zentrumsleitung sind zusätzlich abzugeben:

- bei Rentenbezug (AHV/IV/EL/Hilflosenentschädigung usw.) der letzte Auszahlungsbeleg
- Finanzierungsnachweis, evtl. Kostengutsprache

Nach Unterzeichnung des Pensionsvertrages wird ab vereinbartem Zeitpunkt die Pensionstaxe pro Tag verrechnet.

Wenn der Eintritt nicht zum vereinbarten Zeitpunkt erfolgt, wird für das Zimmer eine Reservationsgebühr pro Tag gemäss geltender Taxordnung verrechnet.

7 Pensionskosten

In der Taxordnung sind die Grund- und Pflorgetaxen sowie die Nebenkosten geregelt. Die Taxordnung wird jährlich vom Stiftungsrat und der Zentrumsleitung überprüft.

Die Grundtaxe sowie allfällige Pflorgetaxen und Nebenkosten werden monatlich in Rechnung gestellt. Die Rechnungen sind innert 10 Tagen zu begleichen.

Bei regelmässigen Zahlungsverzügen ist die Zentrumsleitung nach Rücksprache mit dem Stiftungsrat berechtigt, die Bezahlung mittels LSV zu verlangen. Bei Zahlungsverzug von mehr als 30 Tagen wird ein Verrechnungszins (Ansatz Steuerverzugszins) erhoben.

Für die Bezahlung durch die öffentliche Hand ist vor Eintritt bei der zuständigen Unterstützungsbehörde eine subsidiäre Kostengutsprache gemäss Taxordnung einzuholen (ausgenommen Einwohner von Altendorf und Anschlussgemeinden).

8 Leistungsumfang

Die Grundtaxen umfassen die Leistungen für Unterkunft und Verpflegung gemäss Taxordnung. Die Pflorgetaxen nach interRAI LTCF umfassen die Leistungen der Krankenpflege nach KVG.

9 Pflegefinanzierung

Ab 1. Januar 2021 wird der Anteil Restfinanzierer durch das Seniorenzentrum Engelhof direkt der Ausgleichskasse Schwyz in Rechnung gestellt. Die gesamte Abwicklung der Finanzierung erfolgt durch das Seniorenzentrum Engelhof auf elektronischem Weg. Weiterführende Informationen zur Pflegefinanzierung entnehmen Sie bitte der Broschüre «Pflegefinanzierung im Kanton Schwyz».

10 Zimmerausstattung

Zur Zimmerausstattung gehören: Pflegebett mit Matratze, Nachttisch, 3-türiger Einbauschränk sowie die Vorhänge. Die Frottee- und Bettwäsche wird zur Verfügung gestellt. Über die restliche Möblierung kann der Bewohner entscheiden.

Bei zunehmender Pflegebedürftigkeit muss die Möblierung nach Absprache mit der zuständigen Pflegefachfrau und den Angehörigen den neuen Umständen angepasst werden.

11 Zimmerzuteilung

Der Bewohner hat keinen Einfluss auf die Zuteilung eines Zimmers. Wünsche können bei der Anmeldung angebracht werden und werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

Die Zentrumsleitung kann einem Bewohner beim Vorliegen besonderer Gründe ein anderes Zimmer zuweisen.

Eine Doppelbelegung des Zimmers kann nur in Notfällen und in Absprache mit der Zentrumsleitung erfolgen.

12 Demenzabteilung

Auf einer geschützten Abteilung für Menschen mit Demenz stehen 10 Einzelzimmer für eine individuelle Pflege und Betreuung zur Verfügung. Das Zimmer kann mit persönlichen Möbeln eingerichtet werden. In allen Zimmern sind Einbauschränke, Pflegebetten mit Matratzen und dazu passende Nachttische vorhanden.

Die Demenzabteilung bietet eine unabhängige Tagesstruktur, die sich voll und ganz nach den Bedürfnissen unseren Bewohnern richtet. Der Tag wird zusammen gestaltet, sei es mit einfachen Hausarbeiten oder einem Spaziergang im Garten. In Begleitung von Angehörigen ist es den Bewohnern auch jederzeit möglich, die Abteilung für Spaziergänge oder einen Cafeteria-Besuch zu verlassen.

13 Seelsorge

Für die seelsorgerische Betreuung der Bewohner sind die Pfarrämter zuständig.

Die zentrumsinterne Kapelle steht allen Bewohnern/Konfessionen offen.

Es ist jedem Geistlichen aller anerkannten Kirchen erlaubt, in der Kapelle des Seniorenzentrums Gottesdienste zu halten.

14 Austritt

Der Pensionsvertrag kann beidseitig auf das Ende eines Monats, unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist, aufgelöst werden.

Das Pensionsverhältnis gilt im Todesfall nach 15 Tagen als aufgelöst. Die Grundtaxe reduziert sich gemäss gültiger Taxordnung.

Die persönlichen Möbel und Gegenstände sind innerhalb von 15 Tagen nach dem Todestag abzuholen, sonst wird das Zimmer auf Kosten der Angehörigen geräumt.

Bewohner, welche vertragswidrig aus dem Seniorenzentrum austreten, haften für den entstehenden Einnahmeausfall sowie für die Wiederbesetzungskosten des Zimmers.

Die Zentrumsleitung kann den Austritt eines Bewohners beim Stiftungsrat beantragen:

- bei wiederholter Missachtung der Hausordnung oder der Weisungen der Zentrumsleitung
- bei Bewohnern, durch deren Verhalten ein Zusammenleben im Seniorenzentrum nicht mehr möglich ist
- bei Bewohnern, die eine Pflege benötigen, die nicht mehr gewährleistet werden kann
- bei Nichterfüllen der finanziellen Verpflichtungen

Gegen eine solche Verfügung können der Betroffene oder seine Angehörigen beim Stiftungsrat schriftlich Beschwerde einreichen.

15 Versicherungen

Wir empfehlen den Bewohnern, eine Hausrat- und Privathaftpflichtversicherung abzuschliessen.

Die Prämienzahlung der Unfall- und Krankenversicherung, sowie das Begleichen von Arzt- und Zahnarztrechnungen sind persönliche Angelegenheiten der Bewohner.

16 Zustellung von Wahl- und Abstimmungsmaterial

Das Gesetz regelt klar, wer stimmberechtigt ist und wer vom Stimmrecht ausgeschlossen ist. Die Gemeinden sind verpflichtet, allen im Stimmregister eingetragenen Personen die Wahl- und Abstimmungsunterlagen zuzustellen, auch wenn diese darauf verzichten wollen. Das Seniorenzentrum Engelhof ist verpflichtet, die Unterlagen an die Bewohner weiterzuleiten. Wurden Angehörige oder andere Personen von den Bewohnern als berechtigt bezeichnet, anstelle von ihnen die Post entgegenzunehmen, so gilt die Weiterleitungspflicht an diese Personen auch für das Stimm- und Wahlmaterial.

17 Sterbehilfe

Im Seniorenzentrum Engelhof werden sterbende Menschen nach den Grundsätzen von Palliative-Care gepflegt. Unter Palliativer Betreuung versteht man alle Massnahmen, die das Leiden eines unheilbar kranken Menschen lindern und ihm so eine bestmögliche Lebensqualität bis zum Ende verschaffen.

Die Sterbehilfe wird innerhalb des Seniorenzentrums Engelhof vollumfänglich abgelehnt, da diese Art des Ablebens mit der gelebten Pflege- und Betreuungsphilosophie nicht zu vereinbaren ist. Bewohner, die eine Sterbehilfe in Anspruch nehmen möchte, müssen dies zusammen mit der entsprechenden Sterbehilfeorganisation ausserhalb des Seniorenzentrums Engelhof planen.

18 Beschwerden und Gesuche

Beschwerden über Bewohner und Mitarbeiter sind der Bereichsleitung zu melden. Beschwerden über die Zentrumsleitung sind schriftlich beim Stiftungsrat einzureichen. Sollte es auf diesen Wegen keine Einigung geben, können sich Bewohner und Angehörige an folgende externe Stelle wenden:

UBA Zentralschweiz – unabhängige Beschwerdestelle für das Alter
Geschäftsstelle
Malzstrasse 10
8045 Zürich
Telefon 058 450 60 60
Tel 058 450 60 60
info@uba.ch

19 Verpflichtung

Beim Eintritt anerkennt der Bewohner das vorliegende Reglement, die Taxordnung sowie die Hausordnung.

Dieses Reglement wurde am 14.06.2021 durch den Stiftungsrat genehmigt und ersetzt alle bisherigen Reglemente.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermassen für alle Geschlechter.